

Die Versorgung mit Kaffee und Tee.

N. Berlin, 7. April. (Priv.-Tel.) Im Reichsgesetzblatt werden heute die einschneidenden Verordnungen über die Beschlagnahme von Tee, Kaffee und Kakao veröffentlicht. Die Verordnungen, die das Datum vom 6. April tragen, monopolisieren die Einfuhr und sind dazu bestimmt, eine Bewirtschaftung der vorhandenen Vorräte durch das Reich durchzuführen. Wir geben die wichtigsten Verordnungen in folgendem wieder:

Die Einfuhr von Kaffee aus dem Auslande.

§ 1.

Wer aus dem Auslande Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Kaffees im Inlande dem Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuss) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einlaufpreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschuss vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Auslande Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen einführt, hat ihn an den Kriegsausschuss zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abzug zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Kaffee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er den Kaffee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat der Kriegsausschuss die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Kaffee abzunehmen.

Die Abnahme hat innerhalb 4 Wochen nach Empfang der Aufforderungen zu erfolgen.

§ 4.

Der Kriegsausschuss setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 5.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrage bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

§ 8.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviand oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.

Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Kaffee bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 6. April 1916.

Handel und Verkehr mit Kaffee.

§ 1.

Wer Rohkaffee auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuss) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elfsch-Rohrtragens insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen,

2. insgesamt weniger als 10 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschuss telegraphisch seinen gesamten Bestand an Rohkaffee, einzeln oder dieser sich im eigenen oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transport befindet, getrennt nach Vollen, Gewicht und unvollstem Durchschnittspreis anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Mengen.

§ 2.

Rohkaffee darf nur durch den Kriegsausschuss abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die in § 1, Absatz 2 und in § 1, Absatz 1 zu zwei bezeichneten Mengen, sowie auf die Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuss erhalten hat.

§ 3.

Wer Rohkaffee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuss auf Verlangen zu überlassen und auf Abzug zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Er darf ihn nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses räumen; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuss Proben gegen Erstellung der Portofohlen einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die in § 2, Absatz 2 bezeichneten Mengen.

§ 4.

Der Kriegsausschuss hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Menge, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Abgabepflichtung des § 2. Das Gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuss vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Der Kriegsausschuss setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörden auf ihn oder die von ihm in dem Antrage bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens 4 Wochen nach Abnahme erfolgen.